

Satzung der Stadt Schneverdingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in noch zu kanalisierenden Bereichen

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 07.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Anforderungen an die Kleinkläranlage
- § 3 Gewässerbenutzung
- § 4 Haftung
- § 5 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Stadt Schneverdingen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Gemarkungen Ehrhorn, Großenwede, Heber, Insel, Wesseloh, Wintermoor und Zahrensen, die nach dem Abwasserrahmenplan künftig noch an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen.

Die noch zu kanalisierenden Bereiche sind in den als Anlage beigefügten Plänen 1 bis 3 und 5 bis 7 gekennzeichnet.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Anforderungen an die Kleinkläranlage

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Soltau-Fallingb., Winsener Straße 17, 29614 Soltau) vor Beginn der Vorhaben zu beantragen.

Mit der Wartung der Kleinkläranlagen sind Fachfirmen zu beauftragen. Der Abschluss des Wartungsvertrages ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

§ 3 Gewässerbenutzung

Das nach § 2 vorbehandelte Abwasser ist von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke jeweils in das Grundwasser einzuleiten, soweit in der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung nicht ein anderer Einleitungspunkt (Oberflächengewässer) zugeordnet wird.

§ 4 Haftung

Die Nutzungsberechtigten des Grundstückes sind mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihrem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 5 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schneverdingen vom 01.06.1992 sowie die Abwasserabgabensatzung vom 17.12.1981 in der Fassung vom 26.09.1995 bleiben unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schneverdingen, 23.07.1998

Stadt Schneverdingen

Kasch
Bürgermeister

L.S.

Becker
Stadtdirektor

Die Zustimmung des Landkreises Soltau-Fallingb. gem. 149 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 02.09.1998, Az. 66.82, erteilt.

Ersatzbekanntmachung

Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Schneverdingen vom 19.12.1996 liegen die Anlagen 1 bis 4 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in noch zu kanalisierenden Bereichen im Wege der Ersatzbekanntmachung in der Zeit vom 15.09.1998 bis 29.09.1998 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen, Zimmer 122, zu jedermanns Einsicht aus.

Schneverdingen, den 10.09.1998

Stadt Schneverdingen

L.S.

gez. Becker
Stadtdirektor